



Satzung des Förderverein Quartiersmanagement Oberasbach (Fassung vom 14.2.26)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Quartiersmanagement Oberasbach“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Oberasbach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der Selbstlosigkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten, die Unterhaltung des Quartiersmanagement und die Förderung insbesondere für Senioren und Seniorinnen sowie das bürgerschaftliche Engagement in Oberasbach. Der Verein kann soziale, kulturelle, sportliche und bildende Maßnahmen für Senioren und auch die Nachhaltigkeit fördern. Er kann Hilfsmaßnahmen und Förderungen beantragen und unterstützen oder Maßnahmen im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten selbst durchführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Ehrenmitglieder/innen werden von der Mitgliederversammlung benannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. In der Mitgliederversammlung haben diese eine Stimme.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand vier Wochen zum Jahresende zu erfolgen.

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlüsse des Vorstandes oder gegen Sinn und Zweck des Vereins verstößt.



Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder/innen bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
Die Beiträge sind bis spätestens 31.03. eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, das Stimmrecht auszuüben und in den Vorstand gewählt zu werden.

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder/innen den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder/innen sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder/innen sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Es können im Rahmen der Mitgliederversammlung noch ein Kassier, ein Schriftführer und Beisitzer als erweiterter Vorstand gewählt werden.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern



Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in, die allein vertretungsberechtigt sind.

Die Vorstandsmitglieder/innen haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder/innen aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 10 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Vorstand oder ein freiwillig gewählter Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zu Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder/innen inkl. des eventuell freiwillig gewählten Kassenwart. Kassenprüfer/innen nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer/innen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal (wenn möglich im 1. Quartal) statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Dies erfolgt schriftlich. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.



Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten (nicht jedoch Angelegenheiten gemäß § 13 dieser Satzung) nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder/innen anwesend sind. Im Fall der Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, doppelt.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Abberufung Vorstand, Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Anträge auf die Abberufung des Vorstandes, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins, müssen beim Vorstand schriftlich eingehen. Innerhalb von 6 Wochen muss der Vorstand zu einer Mitgliederversammlung einladen.

In der Mitgliederversammlung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, um die

- a) die Abberufung des Vorstandes im Ganzen oder teilweise
- b) Satzungsänderungen
- c) die Auflösung des Vereins zu beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Oberasbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung und zwar zugunsten der Seniorenarbeit und des bürgerschaftlichen Engagements in Oberasbach zu verwenden hat.